

14.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Azu **Punkt 13** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden
Gründen zu verlangen:

A 1. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 21b Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Aus der Vergangenheit sind keine Fälle bekannt, in denen es im Tierschutz notwendig gewesen wäre, mittels Eilverordnung Gefahren für das Leben und Wohlbefinden von Tieren abzuwenden. Bei Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt es sich insbesondere um Haltungs- und Transportvorschriften, die schon von vornherein lange Übergangsregelungen haben. Das Erfordernis von Eilverordnungen - wie beispielsweise im Tierseuchenrecht - für deren Umsetzung ist daher nicht erkennbar. Bei Erteilung von Baugenehmigungen auf der Grundlage von Eilverordnungen würden beispielsweise Fakten geschaffen, die dazu führen, dass im Rahmen des Bestandsschutzes Haltungsbedingungen über sehr lange Zeiträume festgeschrieben würden, die nicht dem Bedarf und den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 2000

In, A 2. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Angabe zu § 143 wie folgt zu fassen:
"§ 143 Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden".

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 143 Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden".

bb) In § 143 Abs. 1 sind nach dem Wort "züchten" die Wörter ", zu halten" einzufügen.

A 3. cc) Nach § 143 Abs. 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Unter Züchten ist das gezielte Anpaaren von Tieren zu verstehen."

Begründung:*

(In) Schutzgut des neuen § 143 StGB ist Leib und Leben von Menschen. Dieses Schutzgut wird durch die Haltung gefährlicher Hunde in mindestens ebenso hohem Maße betroffen wie durch Zucht und Handel.

Die Angriffe von „Kampfhunden“ auf Menschen haben ihre unmittelbare Ursache in vielen Fällen nicht nur in der Züchtung von Hunden mit nicht beherrschbarem Aggressionspotenzial, sondern auch in dem verantwortungslosen Umgang der Halter mit solchen Tieren. Die Strafbewehrung sollte sich deshalb auch auf die landesrechtlichen Haltungsverbote erstrecken. Eine bloße Bußgeldbewehrung ist im Hinblick auf die Gefährdung der Allgemeinheit nicht ausreichend.

Überdies ist nicht einzusehen, weshalb der Halter eines Tieres, der durch die Abrichtung und Erziehung die Aggressivität des Tieres womöglich noch gesteigert hat oder es in keiner Weise beherrscht, straffrei ausgehen, der Züchter desselben Tieres aber verurteilt werden sollte.

Ferner kann durch die Strafbewehrung auch der illegalen Haltung möglichen Schutzbehauptungen der Beschuldigten eines Vergehens der illegalen

* Die Begründungen werden ggf. redaktionell zusammengefasst.

Züchtung bzw. des illegalen Handels entgegengewirkt werden. Nur durch eine Gleichbehandlung der illegalen Zucht, der illegalen Haltung sowie des illegalen Handels können Strafbarkeitslücken, die angesichts der Vergleichbarkeit der Gefährlichkeit der Handlungen nicht hinnehmbar sind, vermieden werden. Die gewerbsmäßigen Absichten sind allenfalls als möglicherweise strafschärfender Umstand zu berücksichtigen.

Die Strafbewehrung des landesrechtlichen Haltungsverbotes dürfte im Übrigen auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten sinnvoll sein und der Abwehr der Gefahren durch gefährliche Hunde hinreichend Nachdruck verschaffen.

(A)

Entgegen der schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vertretenen Auffassung wird gerade bei der Zucht von Hunden, die zu den in den Länderverordnungen benannten gefährlichen Hunden gehören, beobachtet, dass diese nicht aus im Sinne des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßigen, sondern aus privaten Hundezuchten stammen. Insofern regelt der Gesetzestext bereits jetzt nicht nur Sachverhalte mit gewerbsmäßigen Momenten, sondern auch nichtgewerbliche Bereiche.

Eine Bußgeldbewehrung ist für ein verbotenes Halten nicht ausreichend. Die Haltung von Hunden mit nicht beherrschbarem Aggressionspotenzial führt zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit und zwar - wie Vorfälle aus der jüngeren Vergangenheit zeigen - insbesondere von Kindern. Schon aus generalpräventiven Gesichtspunkten heraus erscheint eine Strafbewehrung notwendig. Überdies ist ein Ungleichgewicht in der strafrechtlichen Ahndung zu besorgen, wenn gegen den - nicht gewerbsmäßig handelnden - Züchter eines "Kampfhundes" eine strafrechtliche Sanktion verhängt wird, der Halter desselben Tieres jedoch nur wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt wird.

Dass eine strafrechtliche Ahndung der Haltung nicht unverhältnismäßig ist, zeigt die Parallele zu den Strafvorschriften im Waffenrecht (§ 53 WaffG). Es ist nicht ersichtlich, warum gefährliche Hunde strafrechtlich anders behandelt werden sollten als bestimmte gefährliche Waffen. Dies gilt um so mehr, als ein "Kampfhund" ungleich schwieriger zu beherrschen und zu kontrollieren ist als ein lebloser Gegenstand.